

BGE 64 III 133

Bundesgericht (BGE), 1938-08-10, IT

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_64_III_133

FR: ATF 64 III 133

IT: DTF 64 III 133

Volltext

132 Schulqbetreibungs- und Konkursrecht. NO 31. eondizioni, una trattenuta mensile di 20 fehi. metterebbe 80 repentaglio 180 sieurezza eeconomiea dei debitore e va pertanto annullata.. eon decisione 10 agosto 1938 l'Autorita eantonale di vigilanza respingeva il reclamo essenzialmente per i seguenti motivi : Dagli atti emerge ehe Nieora ha 80 suo earieo soltanto tre figli. TI eredito in eseussione e dovuto in buona parte ad alimenti pretesi dalla figlia naturale Dorita, per il eui sostentamento l'importo di 20 fehi. mensili rappresenta il minimo indispensabile. O. - Da questo giudizio Nieora si e aggravato tempe- stivamente 801 Tribunale federale, rieonfermandosi nelle sua eonclusioni. Tra altro fa rilevare ehe, eontrariamente 80 quanto ha ritenuto l'Autorita eantonale di vigilanza, egli deve provvedere al sostentamento non di tre, ma di quattro figli. OO'IUJiderando in diritto : La norma dell'art. 93 LEF, seeondo eui i salari in tanto possono essere pignorati in quanto non siano assoluta- mente necessari al sostentamento dei debitore edella sua famiglia, non puo essere opposta dall'eseusso ad un mem- bro della sua famiglia col quale non eonvive, ma 80 eui deve gli alimenti (RO 45 TII pag. 83 e seg.). Questo privilegio 80 favore dei ereditore vale solo quando il eredito in eseus- sione abbia effettivamente il earattere di pensione alimen- tare, eine di somma destinata"ai bisogni attuali deI eredi- tore e non di un vero e proprio eapitale composto di arre- tratti (RO 58 ITI pag. 78 e seg.). Nella misura in eui gli arretrati siano di data relativamente recente e si possano quindi eonsiderare eome alimenti e non eome eapitale, il ereditore e aneora 801 benefieio dei privilegio (RO 62 ITI pag. 88 e seg.). Nel easo eonereto Ia. somma in eseussionee di 4530 fehi., oltre aecessori, ed e pretesa per « pensione alimentare 80 Dorita Genini al 3 luglio 1938, riparazione morale, spese e ripetibili ad Egidia Genini). TI precetto eseecutivo indiea. quale parte di questa somma spetti 80 Dorita Genini e SchuIdbetreibungs- und Konkursrecht. No 32. 133 'quale parte ad Egidia Genini. D'altro canto, il pignora- mento porta su 20 fehi. mensili di salario e fruttera, per 180 durata di un anno eui va limitato (RO 55 III pag. 102), la somma eompieessiva di 240 fehi. :m chiaro ehe, data 180 natura della sua pretesa, ad Egidia Genini il dehitore puo opporre 180 norma dell'art. 93 LEF. Per quanto eoneerne Dorita Genini, figlia illegittiIJa dell'eseusso" e da ritenere ehe il suo eredito, quantunque non sia preeisato nel preeetto eseutivo, ammonti almeno 80 240 fehi. Entro i limiti di questa somma puo ammettersi ehe esso rappresenti arretrati di pensione relativamente recenti, rispetto ai quali l'eseusso non henefieia dell'art. 93 LEF. Infine devesi rilevare ehe 180 pensione alimentare 80 favore della figlia illegittima e privilegiata quanto le pretese agli alimenti degli altri figli del debitore (RO 58 III pag. 165 e seg.) e l'importo di 20 fehi. mensili appare giustifieato anehe se l'escusso debba gia provvedere, come afferma, 801 sostentamento di quattro figIi. La Camera esecuzioni e fallimenti pronuncia : TI ricorso e respinto. 32. Entscheid vom a7. September 1988 i. S. Schütz-Bamseyer. Pfändungsgruppe (Art. 110/111 SchKG): - Treten nur einzelne Gruppengläubiger gegen Drittsprachen an gepfändeten Gegenständen auf, so kommt der Erfolg ihrer Bestreitung oder Klage nur ihnen zugute. - Eine von einzelnen

Gruppengläubigern durch Beschwerde erzielte Änderung der Pfändung selbst (z. B. Erhöhung der pfändbaren Lohnquote) hat dagegen Wirkung für die ganze Gruppe.

Kollokationsplan im Pfändungsverfahren, Anfechtung (Art. 148 SchKG): Der mit dem Kollokationsplan verbundene Verteilungsplan ist auf dem Weg der Beschwerde anzufechten (Art. 17 ff. SchKG). 134 S. 1. huldbrEübungs- und Konkursr. dlt. N^o 12.

Participation à la saisie (art. 110/111 LP): - Lorsque, seuls, certains créanciers ont contesté une tierce revendication, ils sont aussi sauls à profiter du succès de leur initiative. - En revanche, lorsque certains créanciers ont obtenu par plainte une modification de la saisie (par exemple une affectation de la quote saisissable), leur initiative profite à toute la série. Colloc.: "tion après saisie, contestation (art. 148 LP): C'est par la voie de la plainte (an. 17 88. LP) qu'il convient d'attaquer le tableau de distribution joint au plan de collocation.

Partecipazione al pignoramento (an. 110/111 LEF): - Quando soltanto certi creditori hanno contestato una rivendicazione di un terzo, essi soli profittano del successo della loro contestazione. - Invece, se certi creditori hanno ottenuto, mediante reclamo una modifica del pignoramento (p. es. un aumento dell'quota pignorabile di salario), ne profitta tutto il gruppo.

Graduato della neua procedura di pignoramento, contestazione (an. 148 LEF): Lo stato di riparto annesso alla graduatoria va impugnato mediante reclamo (art. 17 e seg. LEF).

Gottlieb Siegrist erlangte in zwei Betreibungen gegen Berthold Schütz am 24. Juni 1937 Lohnpfändung in Monatsbeträgen von Fr. 40.-, unter Vorbehalt des vom Schuldner gemeldeten Anspruches des Heinrich Wenker, dem er monatliche Lohnbeträge von Fr. 120.- bis und mit dem Februar 1938 abgetreten habe. Siegrist bestritt diesen Drittanspruch mit Erfolg, indem Wenker die ihm gemäss Art. 107 SchKG gesetzte Klagefrist unbenutzt verstreichen liess. Ferner erzielte Siegrist auf dem Beschwerdeweg die Erhöhung der pfändbaren Lohnquote. An dieser Lohnpfändung nahm des Schuldners Ehefrau mit einer grössern Forderung teil, ohne sich auch ihrerseits dem von Wenker erhobenen Anspruch zu widersetzen oder wegen zu hoher Bemessung des Existenzminimums des Schuldners Beschwerde zu führen. Im Kollokations- und Verteilungsplan vom 7. Juli 1938 wird der Reinertrag der Lohnpfändung beiden Gläubigern gleichmässig, entsprechend der Summe ihrer Forderungen zugewiesen. Die Ehefrau des Schuldners ist damit einverstanden, Siegrist dagegen will ihr nur eine Teilnahme am Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 32.) 35 Ertrag der ursprünglich gepfändeten Lohnquoten von je Fr. 40.- und erst seit dem Monat März 1938 zugestehen, weil die von ihm erstrittenen Änderungen auch nur ihm zugute zu kommen hätten. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat seine dahin zielende Beschwerde am 5. August 1938 zugesprochen. Frau Schütz rekurriert an das Bundesgericht mit dem Antrag, der kantonale Entscheid sei aufzuheben. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Der im Pfändungsverfahren aufgestellte Kollokationsplan ist nach Art. 148 SchKG durch gerichtliche Klage gegen die Beteiligten anzufechten. Wird freilich eine Änderung der Kollokation der eigenen Forderung verlangt, so braucht nicht gegen andere Gläubiger vorgegangen zu werden, und es steht alsdann der Beschwerdeweg offen (BGE 31 II 814 und seitherige Entscheidungen). Unter diesem Gesichtspunkte möchte als zweifelhaft erscheinen, ob Siegrist mit seiner Beschwerde gegen den Kollokations- und Verteilungsplan das Richtige vorgekehrt habe; denn er verlangt eine Verbesserung seiner Rechtsstellung in der Weise, dass die angeschlossene Gläubigerin Frau Schütz von der Teilnahme am Erlös in bestimmter Hinsicht ausgeschlossen werde. Nun ist aber Gegenstand seines Begehrens gar nicht die Kollokation als solche, vielmehr sind die Forderungen beider Gruppengläubiger nach Bestand, Betrag und Rang unbestritten, und die Beschwerde richtet sich nur gegen

die vom Betreibungsamte verfügte Art der Verlegung des Erlöses auf die einzelnen Forderungen und Gläubiger. Somit hat Siegrist nicht den Kollokationsplan selbst, sondern den damit verbundenen Verteilungsplan angefochten. Das hatte in der Tat durch Beschwerde zu geschehen. Die Streitpunkte beschlagen denn auch Fragen, die nicht in einen Kollokationsprozess gehören, sondern der Entscheidung durch die Vollstreckungsbehörden unterliegen müssen. 136 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 32. 2. - Der kantonalen Aufsichtsbehörde ist darin beizustimmen, dass der Erfolg der Bestreitung des von Wenker erhobenen Drittspruches nur dem bestreitenden Gläubiger Siegrist zugute zu kommen hat. Die Stellungnahme zu Drittsprüchen an Pfändungsgegenständen ist Sache jedes einzelnen an der Pfändung beteiligten Gläubigers. Die Pfändungsgruppe hat keinen Gesamtwillen, und die auf Abwehr von Drittsprüchen gehenden Vorkehren einzelner Gläubiger betreffen nur sie selbst, sofern sie nicht als Stellvertreter für andere handeln, was hier nicht in Frage kommt. Wer die Drittsprache anerkennt, sei es ausdrücklich oder mangels Benützung einer Bestreitungs- oder Klagefrist, ist dabei zu behaften ; der von weniger nachgiebigen Gruppengläubigern allenfalls erstrittene Erfolg fällt diesen allein zu. Anders verhält es sich dagegen mit der durch Beschwerde veranlassten Erhöhung der pfändbaren Lohnquote. Die Änderung des Pfändungsbeschlages zufolge Anordnung der Aufsichtsbehörde ist nicht nur zugunsten des Gläubigers wirksam, der als Beschwerdeführer aufgetreten war. Die Beschwerde nach Art. 17 SchKG ist kein Rechtsbehelf zur Verbesserung der Lage nur gerade des beschwerdeführenden unter Ausschluss anderer beteiligter Gläubiger. Richtet sie sich nicht etwa nur gegen einen jenen allein betreffenden Akt (der Zustellung und dergl.), sondern gegen eine Massnahme, die, wie die hier in Frage stehende Lohnpfändung, mit Wirkung auch für weitere Gläubiger getroffen worden ist, so muss ebenso die Aufhebung oder Änderung durch die Aufsichtsbehörde Wirkung für alle Beteiligten haben. Eine und dieselbe Pfändung kann nicht zugunsten des einen Gruppengläubigers aufgehoben oder geändert werden und dagegen für den oder die andern Gruppengläubiger so, wie sie bestand, aufrecht bleiben. Die Schwierigkeiten einer derart doppelspurigen Weiterführung des Verfahrens lassen eine solche Lösung als unerwünscht erscheinen, auch wo sie nicht geradezu unmöglich durchzuführen wäre. Dazu tritt die grundsätzliche Erwägung, dass die Aufgabe der Aufsichtsbehörden bei der Klärung und Kollatur ... ist. XO :12. 137 Beurteilung von Beschwerden, ebenso wie wenn sie von Amtes wegen einschreiten, darin besteht, für ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Verfahren zu sorgen. Wo kein Fehler in Frage kommt, der von Amtes wegen zu berichtigen wäre, hat die Aufsichtsbehörde allerdings nur auf Beschwerde und demgemäss auch nur im Rahmen der Beschwerdeanträge zu entscheiden. Auch in diesem Falle aber ist Gegenstand der Überprüfung die angefochtene Massnahme als solche, nicht nur hinsichtlich ihrer Wirkungen für den Beschwerdeführer. Wird sie rechtskräftig aufgehoben oder geändert, so kann sie, überhaupt oder in der bisherigen Gestalt, für niemand mehr Bestand haben. Das Beschwerderecht gibt nur Anspruch auf Berichtigung des Vollstreckungsverfahrens, nicht auch, wo an der angefochtenen Verfügung Mehrere beteiligt sind, auf einen ausschliesslichen « Beschwerdegewinn » entsprechend einem Prozessgewinn. Die Rekurrentin hat somit am Ertrag der Lohnpfändung seit dem Monat März 1038 ohne Einschränkung teilzunehmen, und am Ertrag des früher eingezogenen bzw. nach Massgabe der verschiedenen Beschwerdeentscheide einzuziehen gewesenen Lohnes insoweit, als er monatlich Fr. 120.- überstieg. Das Betreibungsamt hat demgemäss einen neuen Verteilungsplan aufzustellen. Ob sich der Rekursgegner Siegrist in günstigerer Lage befände, wenn die Rekurrentin nicht

der gleichen, sondern einer vorgehenden Pfändungsgruppe angehörte, ist ohne Belang. Daher mag auch dahingestellt bleiben, ob sie solchenfalls bei ungenügender Deckung in ihrer Gruppe nicht hätte Nachpfändung verlangen oder sich der von Siegrist erwirkten erweiterten Lohnpfändung anschliessen können. Demnach erkennt die Schuldbell.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und der angefochtene Entscheid insoweit aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.